

Haushaltssatzung der Gemeinde Benitz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde - Landkreis Rostock, Der Landrat, Kommunalaufsichts- und Rechtsamt - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	641.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	837.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-168.800 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	582.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	746.200 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-163.400 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	90.400 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	132.500 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-42.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.850.000 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 58.200 EUR.

¹ Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 353 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 289 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

Die Gemeinde Benitz ist amtsangehörig. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes Schwaan.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
4. Die unter 2-3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend §14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
9. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§ 13

GemHVO-Doppik). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.

10. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Dies gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
11. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
12. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können gemäß den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik übertragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich -65.031 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 81.037 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 870.974 EUR.

Benitz, den
Ort, Datum 31.08.26



K. von Villeneuve
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Rostock zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.08.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

„Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Benitz festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2026 in Höhe von 1.850.000 EUR versagt.“

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.schwaan.de veröffentlicht und liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Dienstag, den 01.09.2026 bis Montag, den 14.09.2026 während der Dienststunden

im Rathaus II der Stadt Schwaan, Kirchenstraße 5, 18258 Schwaan, Zimmer 2.1., öffentlich aus.

Benitz, den 31.08.26

K. von Villeneuve
Bürgermeisterin

